

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 29.01.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige vom 05.12.2014 betreffend "Neuordnung der Finanzen der Stadt Wegberg"		Datum: 30.01.2015
Vorlage-Nr: VO/3075/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	10.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.12.2014 hat die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt. Nach telefonischer Rücksprache mit der Antragsstellerin wird der Antrag als Anfrage beantwortet.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1.) Aktuelle Entwicklung / Antragspunkt 1

Die aktuelle Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage beigefügt.

2.) Offene Aufträge an die Verwaltung und nicht weiterbearbeitete Anträge

a) Bürgerhaushalt / Internetforum für Sparvorschläge

Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wegberg haben jederzeit die Möglichkeiten per E-Mail oder über das Portal auf der Internetseite der Stadt Wegberg „Ideen XXL“ Anregungen und Sparvorschläge einzureichen.

Diese Möglichkeiten werden jedoch im Bezug auf konkrete Sparvorschläge nicht genutzt, daher sieht die Verwaltung derzeit keinen Bedarf für ein separates Sparportal.

b) Kreishaushalt

Sowohl in den Kämmerer tagungen als auch in der Hauptverwaltungsbeamten-Runde wird die Kreisumlage regelmäßig thematisiert. Eine konkrete Maßnahme hat sich daraus nicht ergeben, da der Kreis mit ähnlichen Problematiken wie die Städte und Gemeinden konfrontiert werden. Auch in diesem Jahr ist der Landrat des Kreises Heinsberg wieder auf Druck der Bürgermeister des Kreises einen Schritt auf die Städte und Gemeinden im Kreis zugegangen und hat für die Haushaltsplanung 2015

die Entnahme aus der Ausgleichrücklage um 900.000 € erhöht. Ursprünglich sah die erste Planung eine Umlage von 119.800 € vor. Nach der Bekanntgabe der zweiten Prognose zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) wurde im Rahmen des Benehmverfahrens durch den Kreis Heinsberg mit einer Umlage von 119.400 € gerechnet. In dem gemeinsamen Erörterungsgespräch haben sich der Landrat und die Bürgermeister auf eine Umlage in Höhe von 118.500 € geeinigt.

c) Ständige Aufgabenkritik

Bezüglich der Untersuchung der Leistungsstandards wird auf den Vorbericht des Haushaltsplans 2014 verwiesen. Für den Haushaltsplan 2015 müssen die Leistungsstandards durch die Fachbereiche noch intensiver auf den Prüfstand gestellt werden um daraus ggfls. weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln.

3.) Regelungen für den Finanzbereich / Antragspunkt 2 + 3

a) Nachtragshaushalt

b) Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze für den Nachtragshaushalt gemäß § 81 Abs. 2 GO sollen u.a. mit der Erheblichkeitsgrenze nach § 83 Abs. 2 GO in der Haushaltssatzung 2015 festgesetzt werden. Gleichzeitig sollen hier auch Wertgrenzen für Rückstellungen im Sinne des § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO sowie die Wertgrenze für die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt die Festsetzung in der jeweiligen Haushaltssatzung vor, da sie so jährlich betrachtet werden können. Ein Ratsbeschluss oder eine Dienstanweisung wird von Seiten der Finanzwirtschaft und der Rechtsdezernentin nicht befürwortet.

c) Handhabung der Budgetierung

Die Budgetierung soll aufgrund der Erfahrungen noch einmal überarbeitet werden. Programmtechnisch werden die Abweichungen zwar gemeldet, jedoch stellt sich die Zusammensetzung der Budgets als eher unpraktisch dar. Derzeit steht die Verwaltung in Kontakt mit der regio iT. Wenn der damit verbundene Aufwand genauer beziffert werden kann, können auch Aussagen getroffen werden, wann die überarbeitete Budgetierung eingerichtet und angewandt werden kann. Wünschenswert wäre hier der Haushaltsplan 2015, spätestens jedoch im Haushaltsplan 2016.

d) Kosten- und Leistungsrechnung / Antragspunkt 4

Da die Stadt Wegberg derzeit über keine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt, ist die Ausarbeitung der Grundsätze über Art und Umfang nicht zielführend. Auch hier wird auf die Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2013 verwiesen. Es ist nicht hilfreich eine Kosten- und Leistungsrechnung in einem Schnellprojekt umzusetzen. Momentan müssen noch andere vorrangigere Aufgaben abgehandelt werden.

e) Regelungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses / Antragspunkt 5

Eine Dienstanweisung für die Aufstellung eines Jahresabschlusses existiert nicht. Im Jahr 2014 hat im Bezug auf die Jahresabschlussarbeiten eine Schulung der Fachbereiche stattgefunden. Weiterhin gibt es diverse Verfügungen, Zeitpläne und programmtechnischen Regelungen. Aus diesen Regelungen werden die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses koordiniert.

4.) Berichtspflichten

a) Kredit- und Liquiditätsmanagement / Antragspunkt 6

Die vorgenannten Ein- und Auszahlungen werden quartalweise an IT NRW gesandt. Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Eine zusätzliche Aufbereitung der Daten würde weitere Personalressourcen beanspruchen, die zurzeit an anderer Stelle dringender benötigt werden.

b) Aufbau eines Frühwarnsystems / Antragspunkt 7

Der § 51 GemHVO spricht von Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde im Rahmen des Gesamtberichts/Gesamtanhang. Ein unterjähriges Frühwarnsystem wäre sicherlich für einzelne Positionen sehr von Interesse. Aus diesem Grund wurde im vergangenen Jahr der Quartalsbericht eingeführt. Der Fachbereich Finanzwirtschaft schlägt vor, sich zunächst auf den Controllingbericht zu stützen und diesen zu optimieren und weiter auszubauen, anstatt ein neues Projekt zu beginnen, was wieder einen großen Personaleinsatz erfordert.

c) Weiterentwicklung des Controllings / Antragspunkt 8

Der Fachbereich Zentrale Verwaltungssteuerung hat bereits mehrfach diesbezüglich mit der Rheinischen Versorgungskasse Kontakt aufgenommen. Zuletzt teilten die Rheinischen Versorgungskassen mit, dass ihnen der Bedarf an der unterjährigen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen bekannt ist und daher derzeit die entsprechenden, recht umfangreichen Vorarbeiten getroffen werden. Bisher gehört dieser Service noch nicht zum Standard-Repertoire.

5.) Sonstige Handlungsempfehlungen / Antragspunkt 9

Die Verwaltung empfiehlt, die Vorbereitung des Haupt- und Finanzausschusses als Beteiligungsausschuss derzeit noch zurückzustellen, bis der Rat der Stadt Wegberg festgelegt hat, wie die neue Konzeption der Stadtentwicklungsgesellschaft ausgestaltet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

keine

Anlage/n:

- Antrag der Fraktion Freie Wähler / Unabhängige „Neuordnung der Finanzen der Stadt Wegberg“ vom 05.12.2014
- Entwicklung Eigenkapital_vorläufiger Stand JAB 2013

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Bertrams

Kämmerer und
FBL 401

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Vieth

FB I.3

Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Wegberg, 05.12.2014

Antrag der Fraktion Freie Wähler/ Unabhängige nach §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Neuordnung der Finanzen der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen werden von der Fraktion Freie Wähler folgende Themen aufgegriffen.

1. Aktuelle Entwicklung

Aufgrund der Berichterstattung des Kämmerers dürfte sich folgendes Bild für die Eigenkapitalentwicklung der Stadt Wegberg (Basis Haushalt 2014 unter Einbeziehung der bisher vorgelegten bzw. prognostizierten Jahresabschlüsse) ergeben:

		2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR
Erträge		47.489.215,07	50.846.272,71	49.584.046,00	50.252.190,00	50.951.363,00	52.454.930,00	53.893.286,00
Aufwendungen		52.071.773,47	52.584.962,97	56.033.996,00	52.593.840,00	53.108.831,00	53.646.281,00	54.146.977,00
Jahresergebnis		-4.582.558,40	-1.738.690,26	-6.449.950,00	-2.341.650,00	-2.157.468,00	-1.191.351,00	-253.691,00
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	3.970.864,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	-3.970.864,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	55.360.205,63	54.748.511,56	53.009.821,30	46.559.871,30	43.968.221,30	41.810.753,30	40.619.402,30
	Jahresergebnis	-611.694,07	-1.738.690,26	-6.449.950,00	-2.341.650,00	-2.157.468,00	-1.191.351,00	-253.691,00
	Verrechnung nach § 43 Abs. 3 GemHVO	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	54.748.511,56	53.009.821,30	46.559.871,30	43.968.221,30	41.810.753,30	40.619.402,30	40.365.711,30
	Verringerung in %	-1,10%	-3,18%	-12,17%	-5,03%	-4,91%	-2,85%	-0,62%

Hierin ist bereits der zusätzliche Jahresverlust 2014 von 250 Tsd. Euro aufgrund des BGZ-Abrisses eingerechnet (im Haushalt 2014 wurde der Betrag erst für 2015 wirksam kalkuliert!).

Durch die in 2013 durchgeführte Korrektur der Eröffnungsbilanz und die damit verbundene Anhebung des Anlagevermögens / der Allgemeinen Rücklage hatte die Verwaltung einen Nutzen für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes erzielt. Nachteilig hieraus ist jedoch, dass z.B. beim Produkt 120101 Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel seitdem rückwirkend für

beschlossene Haushaltspläne folgende Verschlechterungen infolge nachträglich höherer Abschreibungen entstanden sind:

2011: - 785 Tsd. Euro (siehe Jahresabschluss 2011, Produkt 12.01.01)

2012: - 662 Tsd. Euro (siehe Jahresabschluss 2012, Produkt 12.01.01)

Ab 2013 wurden im Haushalt dauerhaft die höheren Belastungen eingeplant. Eine Kompensation hierfür wurde jedoch nicht dargestellt. Diese Entwicklung wirkt sich nun dauerhaft negativ auf die Jahresergebnisse und damit die Eigenkapitalentwicklung aus.

Hinzu kommt, dass aktuelle Entwicklungen bei der Kreisumlage ab 2015 noch gar nicht eingerechnet sind.

Die Verwaltung wird daher gebeten, den Fraktionen kurzfristig eine aktualisierte Darstellung der Eigenkapitalentwicklung zur Verfügung zu stellen, die insbesondere folgende Daten mit berücksichtigen soll:

- regionalisierte Steuerschätzung November 2014 (Anteil Einkommensteuer, Umsatzsteuer)
- Daten Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (Schlüsselzuweisungen)
- Kreisumlage 2015
- Gewerbesteuerprognose 2015

Die aktuellen Diskussionen zeigen die Notwendigkeit klarer Strukturen und Regelungen in einem Finanzbereich. Isolierte Betrachtungen sind wenig hilfreich, da einzelne Themen einander bedingen und die Erkenntnisse aus Jahresabschluss, Bewirtschaftung des aktuellen Haushaltes und Planung eines neuen Haushaltes ineinander übergehen müssen. Hier ist vernetztes aufeinander abgestimmtes Handeln erforderlich. Aus diesem Grunde möchte die Fraktion Freie Wähler / Unabhängige auch einen Grundsatzantrag stellen. Die Einzelelemente sollen dazu beitragen, den Fachbereich Finanzwirtschaft bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2. Offene Aufträge an die Verwaltung und nicht weiterbearbeitete Anträge

a) Bürgerhaushalt / Internetforum für Sparvorschläge

Am 15.05.2012 hat der Rat (TOP 7.8) beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, in Verbindung mit dem Thema Bürgerhaushalt die Möglichkeiten eines Internetforums für die Einreichung von Sparvorschlägen und ihrer weiteren Bearbeitung zu prüfen und diese im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Wie ist der Bearbeitungsstand?

b) Kreishaushalt

Der Rat der Stadt Wegberg hat am 24.05.2011 unter TOP 6 die Verwaltung beauftragt, „im Verbund mit den anderen kreisangehörigen Kommunen gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wie der Umlagebedarf stabil gehalten werden kann.“

Am 15.05.2012 hat der Rat (TOP 7.7) erneut beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, wie bisher die vorhandenen Gremien im Verbund mit den anderen kreisangehörigen Kommunen zu nutzen, um das Thema Konsolidierung des Kreishaushaltes zu erörtern.

Welche konkreten Maßnahmen wurden unternommen? Welche dokumentierten Vorschläge liegen vor?

c) Ständige Aufgabenkritik

Am 24.05.2011 hat der Rat unter TOP 6 einstimmig beschlossen, die Stadtverwaltung Wegberg auch weiterhin zu beauftragen „alle Leistungsstandards hinsichtlich der Höhe und des Umfangs zu überprüfen.“ (Beschluss Nr. 3, letzter Halbsatz)

Welche Erkenntnisse liegen nach nunmehr 3 ½ Jahren vor und wie können diese für ein Haushaltssicherungskonzept oder ein Haushaltskonsolidierungskonzept genutzt werden?

3. Regelungen für den Finanzbereich

a) Nachtragshaushalt

§ 81 Abs. 2 GO knüpft für den Erlass eines Nachtragshaushaltes an die Erheblichkeit von Beträgen.

Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für die Festlegung der Erheblichkeit (Betragsgrenze) für den Erlass eines Nachtragshaushaltes zu erarbeiten und dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

b) Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Am 21.12.2010 hatte der Rat (TOP 14) keinen Beschluss über die Festlegung der Erheblichkeit bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei Verpflichtungsermächtigungen gefasst. Hiernach wurde vom Verwaltungsvorstand eine interne Regelung getroffen.

Die Verwaltung wird gebeten, das Thema erneut dem Rat in einer Beschlussvorlage vorzulegen.

c) Handhabung der Budgetierung

Bei der Vorstellung der Budgetierung im Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2010 (TOP 1.8) wurde dargestellt, dass es systembedingt durch die Budgetierung zu keiner Haushaltsverschlechterung kommen kann, da immer die Deckung gewährleistet sein muss und dies unmittelbar vom Fachbereich Finanzwirtschaft nachgehalten wird.

Welche praktischen Erfahrungen liegen vor und wie werden die Budgetverantwortlichen in den Fachbereichen einbezogen?

d) Kosten- und Leistungsrechnung

Nach § 18 GemHVO soll nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.

Es geht also nicht nur um die gebührenrechnenden Einrichtungen, sondern um die Verwaltungssteuerung als Ganzes.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, dem Rat die entsprechenden Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung zur Kenntnis vorzulegen.

e) Regelungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die vorhandenen Regelungen bzw. Dienstanweisungen über die Aufstellung eines Jahresabschlusses, aus der die interne Organisation und das Zusammenspiel mit den Fachbereichen hervorgeht, zur Kenntnis vorzulegen.

4. Berichtspflichten

a) Kredit- und Liquiditätsmanagement

Die Verwaltung wird gebeten, vierteljährlich über die aktuelle Situation zu berichten. Insbesondere ist eine Liquiditätsplanung schriftlich vorzulegen, die die wesentlichen Einzahlungen (z.B. Gewerbe- und Grundsteuer, Schlüsselzuweisungen, Anteil Einkommen – sowie Umsatzsteuer) und Auszahlungen (z.B. Personal, Zinsen, Kreisumlage) in einem Quartal darstellt und saldiert.

b) Aufbau eines Frühwarnsystems

Aus dem NKF (§ 51 GemHVO spricht von „Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde“) lässt sich ableiten, dass eine Gemeinde ein Frühwarn- und Risikomanagementsystem benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst für den Bereich der Gewerbesteuer ein Frühwarnsystem aufzubauen. Es könnte wie folgt – vereinfacht – strukturiert sein:

Klassifizierung der Gewerbesteuerzahler nach einzelnen Branchen, Sparten, Wirtschaftszweigen. Hierbei wäre zu prüfen, ob der Aufbau im Sinne einer ABC-Analyse erfolgt. So könnten in einem ersten Schritt alle Gewerbebetriebe klassifiziert werden, die etwa 75 – 80 % des Gewerbesteueraufkommens erwirtschaften. Hier wäre z. B. für den Gewerbeertrag eine Zeitreihe für vergangene Jahre aufzustellen. Hieraus könnten Erkenntnisse für die Konjunkturanfälligkeit einzelner Betriebe oder Branchen abgeleitet werden bzw. umgekehrt Berichte über aktuelle Entwicklungen, die in Wirtschafts- und Finanzmedien analysiert werden, genutzt werden. Hier könnte frühzeitig das Gespräch mit den Betrieben gesucht werden. Die SEWG wäre hier ebenfalls einzubinden.

c) Weiterentwicklung des Controllings

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Rheinische Versorgungskasse, die die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Stadtverwaltung durchführt, Gespräche aufzunehmen, damit von dort auch unterjährig Daten für die Prognose der Aufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

5. Sonstige Handlungsempfehlungen

Angelegenheiten der SEWG werden in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat der Gesellschaft besprochen. Im Gegenzug sollte der Haupt- und Finanzausschuss zukünftig die Funktion als Beteiligungsausschuss der Stadt Wegberg wahrnehmen, damit dort eine Diskussion über die Rolle der SEWG als Dienstleistungsunternehmen erfolgen kann bzw. Zielvorgaben aus Sicht der Stadt beschlossen werden können.

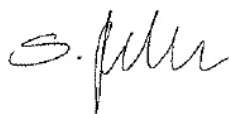
Die Fraktion Freie Wähler behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag gemäß § 103 Abs. 3 GO zu stellen und den Bürgermeister zu beauftragen, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung entsprechende Aufträge zur Prüfung zu erteilen, wieso die Erkenntnisse über die Haushaltsentwicklung 2013 erst jetzt vorgelegt wurden.

Aufgrund der dargestellten Ausführungen stelle ich nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg für die Fraktion Freie Wähler den vorliegenden Antrag mit folgendem Beschlusssentwurf:

1. Die Verwaltung wird gebeten, den Fraktionen kurzfristig eine aktualisierte Darstellung der Eigenkapitalentwicklung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, einen Vorschlag für die Festlegung der Erheblichkeit (Betragsgrenze) für den Erlass eines Nachtragshaushaltes zu erarbeiten und dem Rat zum Beschluss vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat eine Regelung über die Festlegung der Erheblichkeit bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei Verpflichtungsermächtigungen zum Beschluss vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die entsprechenden Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 18 GemHVO zur Kenntnis vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die vorhandenen Regelungen bzw. Dienstanweisungen über die Aufstellung eines Jahresabschlusses, aus der die interne Organisation und das Zusammenspiel mit den Fachbereichen hervorgeht, zur Kenntnis vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird gebeten, vierteljährlich über die aktuelle Situation des Kredit- und Liquiditätsmanagements zu berichten und hierbei die aktuelle Liquiditätsplanung, die die wesentlichen Einzahlungen und Auszahlungen in einem Quartal darstellt, darzustellen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst für den Bereich der Gewerbesteuer ein Frühwarnsystem aufzubauen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Rheinische Versorgungskasse, Gespräche aufzunehmen, damit von dort auch unterjährig Daten für die Prognose der Aufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übernahme der Funktion des Haupt- und Finanzausschusses als Beteiligungsausschuss der Stadt Wegberg vorzubereiten

Die oben genannten Fragen bitte ich zu beantworten.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Nelsbach
-Fraktionsvorsitzende-

Entwicklung des Haushaltes der Stadt Wegberg

		Vorvorjahr 2011 EUR	Vorjahr 2012 EUR	Haushaltsjahr 2013 EUR	Planung 2014 EUR	Planung 2015 EUR	Planung 2016 EUR	Planung 2017 EUR
Erträge (Gesamtergebnisplan)		47.489.215,07	50.846.272,71	46.461.923,44	50.252.190,00	50.951.363,00	52.454.930,00	53.893.286,00
Aufwendungen (Gesamtergebnisplan)		52.071.773,47	52.584.962,97	53.100.409,47	52.654.340,00	53.108.831,00	53.646.281,00	54.146.977,00
Jahresergebnis (Gesamtergebnisplan)		- 4.582.558,40	- 1.738.690,26	- 6.638.486,03	- 2.402.150,00	- 2.157.468,00	- 1.191.351,00	- 253.691,00
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	3.970.864,33	-	-	-	-	-	-
	Verringerung (-)	- 3.970.864,33	-	-	-	-	-	-
	Zuführung (+)	-	-	-	-	-	-	-
	Schlussbestand	-	-	-	-	-	-	-
Haushaltsausgleich (ja/nein)		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	55.360.205,63	54.786.253,56	52.150.714,61	46.068.681,27	43.666.531,27	41.509.063,27	40.317.712,27
	Verringerung (-)	- 611.694,07	- 2.635.538,95	- 5.741.637,34	- 2.402.150,00	- 2.157.468,00	- 1.191.351,00	- 253.691,00
	Verringerung (in %)	- 1,10	- 4,81	- 11,01	- 5,21	- 4,94	- 2,87	- 0,63
	Zuführung (+)	-	-	-	-	-	-	-
Buchungen in und aus der allgemeinen Rücklage	Ertäge (+)	37.742,00	-	91.367,00	-	-	-	-
	Aufwendungen (-)	-	- 896.848,69	-	-	-	-	-
Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	Ertäge (+)	-	-	-	-	-	-	-
	Aufwendungen (-)	-	-	- 431.763,00	-	-	-	-
Schlussbestand *		54.786.253,56	52.150.714,61	46.068.681,27	43.666.531,27	41.509.063,27	40.317.712,27	40.064.021,27